

ABWASSERZWECKVERBAND NORDKREIS WEIMAR



Geschäftsordnung des Abwasserzweckverbandes „Nordkreis Weimar“ (GeschO)

Präambel

Auf Grund § 23 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG), i.V.m. § 34 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), hat der Abwasserzweckverband „Nordkreis Weimar“, auf der Verbandsversammlung am 09.06.2021 folgende Geschäftsordnung übergeben:

1. Abschnitt – Verbandsversammlung

§ 1

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist zuständig für die Aufgaben nach § 6 der Verbandssatzung.

§ 2

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt in Sitzungen. Die gesetzlichen Regelungen zu Notlagen bleiben unberührt.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen. Im Falle ihrer Verhinderung sorgen sie für die Teilnahme ihres Stellvertreters. Wenn beide verhindert sind, ist dies rechtzeitig vor der Sitzung dem Verbandsvorsitzenden mitzuteilen. Die Teilnehmer an der Verbandsversammlung tragen sich vor dem Beginn der Verbandsversammlung in eine Anwesenheitsliste ein. Mitglieder, welche die Verbandsversammlung aus berechtigten Gründen vorzeitig verlassen wollen, haben darüber den Verbandsvorsitzenden vor Beginn der Sitzung zu informieren. Verlässt ein Mitglied der Verbandsversammlung die Versammlung vorzeitig, hat es dies unter Angabe der Uhrzeit in der Anwesenheitsliste zu vermerken.
- (3) Der Verbandsvorsitzende entscheidet, zu welchen Beratungsgegenständen Sachverständige und Vertreter berührter Bevölkerungsgruppen zu hören sind. Einzelne Beratungsgegenstände können mit diesen zusammen erörtert werden.
- (4) Zu den öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung hat jedermann, nach Maßgabe des für Zuhörer verfügbaren Raumes, Zutritt. Soweit erforderlich, wird die Zulassung durch die Ausgabe von Platzkarten geregelt. Für die Presse ist stets die erforderliche Zahl von Plätzen freizuhalten.
- (5) Zuhörer, die den Verlauf der Sitzung durch Eingreifen in die Verbandsversammlung oder ungebührliches Verhalten stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.
- (6) In nichtöffentlichen Sitzungen werden behandelt:
 1. Personalangelegenheiten mit Ausnahme von Wahlen;
 2. Grundstücksgeschäfte, die der Vertraulichkeit bedürfen, z. B. wegen der Erörterung der wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse der Beteiligten;
 3. Auftragsvergaben, sofern schutzwürdige Belange der Bieter oder sonstiger Privatpersonen berührt werden, z. B. wenn die Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit eines Anbieters erörtert werden;

4. Verträge sowie Verhandlungen mit Dritten und sonstige Angelegenheiten, wenn jeweils eine vertrauliche Behandlung geboten erscheint;
 5. vertrauliche Abgabenangelegenheiten, die dem Steuergeheimnis (§ 30 AO) unterliegen oder
 6. vertrauliche Sozialangelegenheiten, die dem Sozialgeheimnis (§ 35 SGB I) unterliegen.“
- (7) Die Verbandsversammlung nimmt in der Regel folgenden Verlauf:
1. Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden,
 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit sowie Mitteilung von Entschuldigungen durch den Vorsitzenden oder seinen Beauftragten,
 3. erforderlichenfalls: Bekanntgabe der Stimmzahlen der einzelnen Verbandsmitglieder,
 4. Feststellung der Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung durch den Vorsitzenden oder seinen Beauftragten,
 5. Mitteilung über Tätigkeiten des Verbandsvorsitzenden bzw. der Werkleitung an Stelle der Verbandsversammlung (unaufschiebbare Angelegenheiten),
 6. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen, erforderlichenfalls Beratung und Beschlussfassung hierüber,
 7. Beratung und Beschlussfassung über die Tagesordnung,
 8. Behandlung der Anträge und Anfragen, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, in der Reihenfolge ihres Eingangs,
 9. Schließung der Sitzung durch den Versammlungsleiter.

§ 3

Einberufung zu Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Einberufung der Verbandsversammlung richtet sich nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) und der Verbandssatzung in der jeweils gültigen Fassung und erfolgt durch den Verbandsvorsitzenden.
- (2) Die Verbandsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Verbandsräte unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich verlangt. Dies gilt nicht, wenn die Verbandsversammlung den gleichen Gegenstand innerhalb der letzten drei Monate beraten hat, es sei denn, dass sich die Sach- und Rechtslage wesentlich geändert hat.
Ist innerhalb von 10 Tagen nach Eingang des Antrages eine ordentliche Verbandsversammlung anberaumt, kann von der Einberufung einer weiteren Sitzung abgesehen werden.

§ 4

Form und Frist der Einladung

- (1) Der Vorsitzende beruft die Verbandsversammlung jeweils schriftlich, unter Mitteilung von Tagungszeit und -ort sowie der Beratungsgegenstände, ein. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens sieben Kalendertage liegen.
In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Ladungsfrist bis auf 24 Stunden abkürzen. Hierauf ist in der Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (2) Eine Verletzung von Form und Frist der Einladung eines Mitgliedes der Verbandsversammlung gilt als geheilt, wenn dieses zu der Sitzung erscheint und den Mangel nicht geltend macht.

§ 5

Tagesordnung

- (1) Der Verbandsvorsitzende setzt die Tagesordnung fest sowie die Reihenfolge der einzelnen Beratungsgegenstände. Er bereitet die Verbandsversammlung vor. In fachtechnischen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, holt der Verbandsvorsitzende rechtzeitig für die Versammlung schriftliche Stellungnahmen der Fachbehörden ein.
- (2) In die Tagesordnung der Verbandsversammlung sind Anträge aufzunehmen, die dem Verbandsvorsitzenden schriftlich bis spätestens 10 Tage vor der Verbandsversammlung vorgelegt werden.
In die Tagesordnung aufzunehmende Anträge sollen schriftlich begründet werden und einen konkreten Beschlussvorschlag enthalten.

- (3) Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht wurden, werden auf die Tagesordnung der nächsten Verbandsversammlung gesetzt.
- (4) Betrifft ein Antrag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich des Zweckverbandes fällt, ist dieser Antrag ohne Sachdebatten durch die Verbandsversammlung wieder von der Tagesordnung abzusetzen.
- (5) Die Verbandsversammlung kann durch Beschluss mit einfacher Mehrheit die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern, verwandte Punkte verbinden und Beratungspunkte von der Tagesordnung absetzen oder erweitern. Die einzelnen Punkte der Tagesordnung werden der Reihe nach aufgerufen und behandelt.
- (6) Die Sitzung kann vor Erledigung der Tagesordnung nur durch mehrheitlichen Beschluss der Mitglieder der Verbandsversammlung vertagt werden.

§ 6 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der von der Verbandsatzung vorgesehene Stimmenzahl erreichen.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie, unbeschadet des Satzes 2 ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

§ 7 Leitung der Verbandsversammlung, Haus- und Ordnungsrecht

- (1) Der Vorsitzende, oder im Falle dessen Verhinderung sein Stellvertreter, leitet die Verbandsversammlung.
- (2) Der Leiter der Verbandsversammlung sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht aus.
- (3) Ein Mitglied der Verbandsversammlung oder ein Behördenvertreter, darf in der Verbandsversammlung nur dann sprechen, wenn ihm vom Leiter der Versammlung das Wort erteilt wird.
Der Versammlungsleiter erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, bei gleichzeitiger Wortmeldung nach seinem Ermessen. Er kann jederzeit das Wort selbst ergreifen.
- (4) Die Redner sprechen von ihrem Platz aus. Die Rede ist an den Vorsitzenden und die Verbandsräte, nicht aber an die Zuhörer, zu richten. Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Gegenstand zu halten und nicht vom Thema abzuweichen.
- (5) Während der Beratung sind nur zulässig:
 1. Anträge zur Geschäftsordnung, für die das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen ist,
 2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung. Über Änderungsanträge ist sofort zu beraten und abzustimmen; ebenso über Anträge auf Schluss der Beratung.
- (6) Wer die vorstehenden Absätze nicht beachtet, kann vom Leiter der Verbandsversammlung gemahnt und im Wiederholungsfalle zur Ordnung gerufen werden. Bei ungebührlichem Verhalten oder beleidigenden Äußerungen, kann ohne vorhergehende Ermahnungen zur Ordnung gerufen werden. Beim dritten Ordnungsruf während einer Verbandsversammlung, kann der Leiter der Versammlung dem Betreffenden das Wort entziehen.
Es darf zu dem Beratungsgegenstand, zu dem es entzogen wurde, nicht wieder erteilt werden.
- (7) Entsteht in der Verbandsversammlung störende Unruhe, so kann der Leiter der Verbandsversammlung die Sitzung unterbrechen; bei Unzumutbarkeit der Fortführung der Sitzung kann die Verbandsversammlung geschlossen werden.

§ 8 **Abstimmung**

- (1) Nach dem Schluss der Beratung, lässt der Vorsitzende abstimmen.
- (2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
 1. Anträge zur Geschäftsordnung,
 2. weitergehende Anträge,
 3. zuerst gestellte Anträge, sofern später gestellte Anträge nicht unter Nr. 1 bis 3 fallen.
- (3) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann.
- (4) Die Verbandsversammlung stimmt offen ab.
- (5) Wenn das Ergebnis der Abstimmung nicht eindeutig feststellbar ist oder wenn Verbandsräte, die zusammen mindestens ein Viertel der Stimmen des Verbandes vertreten, es verlangen, ist namentlich nach Aufruf abzustimmen.
- (6) Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekanntzugeben und in der Niederschrift festzuhalten.
- (7) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden.

§ 9 **Wahlen**

Wahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 39 Abs. 2 ThürKO entsprechend.

§ 10 **Verbandsräte, Mitglieder der Verbandsversammlung**

- (1) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Dienstkräften des Zweckverbands oder mit Zustimmung des Verbandsmitglieds dessen vertretungsberechtigtem Organ oder dessen Dienstkräften übertragen.
- (2) Über die Gewährung von Akteneinsicht an Verbandsräte und deren Stellvertreter, entscheidet der Verbandsvorsitzende nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Ist ein Verbandsrat nach den Vorschriften der ThürKO oder des ThürKGG, in der jeweils gültigen Fassung, wegen Befangenheit von Beratungen und Abstimmungen ausgeschlossen, so muss er den Sitzungsraum verlassen, wenn Beratung und Abstimmung in nichtöffentlicher Sitzung erfolgen. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Beratung und Abstimmung trifft die Verbandsversammlung in nichtöffentlicher Sitzung, in Abwesenheit des Betroffenen. Der Betroffene hat die Tatsachen, die seine persönliche Beteiligung begründen können, vor Beginn der Beratung unaufgefordert der Verbandsversammlung zu offenbaren.
- (4) Im Übrigen findet § 38 Abs. 4 der ThürKO entsprechende Anwendung.

§ 11 **Sitzungsniederschrift**

- (1) Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine vollständige Niederschrift zu fertigen, für deren Richtigkeit der Vorsitzende verantwortlich ist. Er schlägt den Schriftführer vor.

- (2) Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Vertreter der Verbandsmitglieder und die der abwesenden Vertreter der Verbandsmitglieder unter Angabe ihres Abwesenheitsgrunds sowie die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis erkennen lassen.
- (3) Die Niederschrift ist nach Fertigstellung vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen sowie in der nächsten Verbandsversammlung zu genehmigen.
- (4) Jedem Verbandsmitglied und der Aufsichtsbehörde, ist ein Abdruck der Niederschrift bis 30 Kalendertage nach der Beratung zu übergeben.

2. Abschnitt – Aufgaben des Verbandsvorsitzenden

§ 12

Aufgaben des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende sorgt für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte und bereitet die Sitzungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er vollzieht deren Beschlüsse, soweit der Vollzug nicht anderen übertragen ist. Hält der Verbandsvorsitzende eine Entscheidung der Verbandsversammlung für rechtswidrig, hat er den Vollzug der Entscheidung auszusetzen und gegenüber der Verbandsversammlung zu beanstanden. Hierüber hat er die Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung, die innerhalb eines Monats nach der beanstandeten Entscheidung stattfinden muss, zu unterrichten. Bleibt die Verbandsversammlung bei ihrer Entscheidung, hat der Verbandsvorsitzende unverzüglich die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde zu unterrichten.
- (2) Der Verbandsvorsitzende überwacht alle Tätigkeiten des Verbandes.
- (3) Vorbehaltlich der Zuständigkeiten des Geschäftsführers nach § 18 Abs. 2 erledigt der Verbandsvorsitzende in eigener Zuständigkeit insbesondere die nachfolgenden laufenden Angelegenheiten, die für den Verband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen:
 - a) der Abschluss sonstiger abzuschließender Kauf-, Miet-, Pacht-, Dienst- und Gestattungsverträge bis 30.000,00 € netto im Einzelfall
 - b) die Vergabe und Beauftragung von einzelnen Investitionsvorhaben im Rahmen des beschlossenen und genehmigten Vermögensplanes im Wirtschaftsjahr
 - c) die Vergabe von Unterhalts- Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten, im Ansatz bis 50.000,00 € netto im Einzelfall
 - d) den Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 20.000,00 € netto nicht übersteigen wird.

§ 13

Unaufschiebbare Angelegenheiten

- (1) Der Verbandsvorsitzende kann in Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteil für den Verband bis zur nächsten Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, anstelle der Verbandsversammlung entscheiden.
- (2) Der Verbandsvorsitzende unterrichtet die Verbandsräte unverzüglich (§ 30 Satz 2 ThürKO) über die von ihm besorgten dringenden Anordnungen und unaufschiebbaren Geschäfte.

§ 14

Personalangelegenheiten

- (1) In Personalangelegenheiten hat der Verbandsvorsitzende insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Führung der Dienstaufsicht und Ausübung der übrigen Befugnisse eines Vorgesetzten,
 2. Abschluss von Dienst- und Arbeitsverträgen aller Art, bei Angestellten nach Tarif TVöD bis Entgeltgruppe 9 a in eigener Zuständigkeit, im Übrigen gemäß den Beschlüssen der Verbandsversammlung im Rahmen der im Stellenplan vorgesehenen Planstellen und der im Wirtschaftsplan bereitgestellten Mittel.
- (2) Der Verbandsvorsitzende ist berechtigt, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Stellen und Mittel, Hilfskräfte vorübergehend zu beschäftigen.

§ 15 **Kassen- und Rechnungswesen**

- (1) Der Verbandsvorsitzende ist zur Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des haushaltsmäßig festgesetzten Höchstbetrages befugt.
- (2) Er hat sich laufend über den Zustand und die Führung der Verbandskasse zu unterrichten. Die regelmäßigen Kassenprüfungen obliegen dem Geschäftsleiter monatlich, aber mindestens sechsmal jährlich.
- (3) Die unvermuteten Kassenprüfungen sind vom Verbandsvorsitzenden vorzunehmen.

§ 16 **Übertragung von Aufgaben, Befugnissen**

- (1) Zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben stehen dem Verbandsvorsitzenden die Bediensteten des Zweckverbandes zur Verfügung.
- (2) Der Verbandsvorsitzende kann seine Befugnisse in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung, der technischen Betriebsführung sowie beim Vollzug der Beschlüsse der Verbandsversammlung, für konkret bezeichnete Aufgabenkreise vorübergehend befristet, auf Dauer oder für den Einzelfall, dem Geschäftsleiter oder anderen Verbandsbediensteten übertragen und insoweit Zeichnungsbefugnis erteilen.

3. Abschnitt – Geschäftsstelle, Geschäftsleiter

§ 17 **Geschäftsstelle**

- (1) Die Geschäftsstelle des Zweckverbandes dient der Unterstützung der Verbandsorgane und erledigt die Aufgaben der Verwaltung und Betrieb des Zweckverbandes. Die Geschäftsstelle untersteht den Weisungen des Verbandsvorsitzenden und wird vom Geschäftsleiter verantwortlich geführt.
- (2) Bei der Durchführung der Verbandsaufgaben obliegen, unbeschadet der Befugnisse des Verbandsvorsitzenden, dem Geschäftsleiter die Angelegenheiten
 1. der verwaltungsmäßigen und kaufmännischen Geschäftsführung (Verwaltung),
 2. der technischen Betriebsführung (Betrieb), nach Maßgabe der Organisationsanweisung.
- (3) Die Geschäftsstelle berichtet mindestens halbjährlich über das Verbandsgeschehen.

§ 18 **Geschäftsleiter**

- (1) Die Aufgaben des Geschäftsleiters ergeben sich aus der Verbandssatzung, der Geschäftsordnung, der Dienst- und Organisationsanweisung, sowie seinem Dienstvertrag und aus den allgemeinen und besonderen Anordnungen der Verbandsversammlung. Er leitet die Geschäftsstelle, mit nachfolgenden Zuständigkeiten:
 - a) Ihm obliegt die Vorbereitung der Sitzungen der Verbandsversammlung, er sichert die Erledigung der Beschlüsse und die Umsetzung des Satzungs- und Tarifrechtes ab
 - b) Er setzt die Festlegungen der Dienst- und Organisationsanweisung um und sichert die selbstständige Führung des Arbeitsberatungsdienstes innerhalb der Verwaltung ab.
 - c) Der Geschäftsleiter ist für die verwaltungsmäßige und kaufmännische Erledigung der Verbandsaufgaben verantwortlich.
 - d) Er unterstützt den Verbandsvorsitzenden in allen Aufgaben, unbeschadet der Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden. Hierzu hat er insbesondere die Tagesordnung unter Berücksichtigung vorliegender Anträge frühzeitig zusammenzustellen und Einladungsschreiben nach §§ 2 und 4 dieser Geschäftsordnung rechtzeitig vorzubereiten und dem Vorsitzenden rechtzeitig zur Unterschrift vorzulegen. Der Geschäftsleiter trägt dafür Sorge, dass dem Verbandsvorsitzenden eine Woche vor

jeder Sitzung für sämtliche Tagesordnungspunkte schriftliche Vorbemerkungen mit Empfehlungen für die Entscheidung vorliegen.

- e) Der Geschäftsleiter bearbeitet die Personalangelegenheiten, führt die Personalakten und ist verantwortlich für die Mitarbeiterführung. Bei Einstellung, Einstufung und Entlassung von Bediensteten hat er ein Vorschlagsrecht.
- (2) Dem Geschäftsleiter werden nachfolgende Angelegenheiten der laufenden Verwaltung übertragen:
- a) im täglichen Verkehr abzuschließende Werksverträge bis 20.000,00 € netto im Einzelfall
 - b) die Vergabe für einzelne Vorhaben (z.B. Investitionsmaßnahmen) im Rahmen des genehmigten Vermögensplanes, im Ansatz bis 30.000,00 € netto,
 - c) die Vergabe von Bau-, Havarie- und Reparaturaufträgen, im Ansatz bis 30.000,00 € netto,
 - d) Erlass und Stundung von Forderungen, soweit im begründeten Einzelfall der Betrag von 5.000,00 € netto nicht überstiegen wird.
- (3) Der Geschäftsleiter ist nicht berechtigt, seine Befugnisse auf andere Bedienstete zu übertragen.

4. Abschnitt – Schlussbestimmungen

§ 19

Abweichung von der Geschäftsordnung, Auslegung

Die Verbandsversammlung kann für begründete Einzelfälle mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder, für die Dauer einer Sitzung, Abweichungen von dieser Geschäftsordnung beschließen, wenn dadurch nicht gegen gesetzliche Bestimmungen, insbesondere gegen Vorschriften der ThürKO und des ThürKGG, in der jeweils gültigen Fassung, verstoßen wird.

§ 20

Aushändigung der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung ist allen Verbandsmitgliedern auszuhändigen.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 10.06.2021 in Kraft.

Am Ettersberg, den 09.06.2021

Abwasserzweckverband
„Nordkreis Weimar“



Thomas Heß
Verbandsvorsitzender



